

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/649

KR.Nr. VA 0236/2025 (FD)

Volksauftrag «Wir wollen unsere Soli-Beiträge zurück» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, alle rechtlichen und politischen Massnahmen umgehend zu ergreifen, damit das Staatspersonal keine Soli-Beiträge mehr bezahlen muss und dass die dem Staatspersonal bisher abgenommenen Soli-Beiträge sofort zurückerstattet werden.

2. Begründung

Der Regierungsrat will den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) aufkündigen. Es ist jetzt deshalb gegenüber dem Solothurnischen Staatspersonal nicht mehr als nur anständig, den Soli-Beitrag nicht mehr weiter vom Lohn abzuziehen. Nachdem der GAV nicht mehr weiterentwickelt werden soll, fällt auch die rechtliche Grundlage für diese versteckte Steuer dahin. Deshalb sind auch die bisher dem Staatspersonal abgenommenen Gelder in Form der Soli-Beiträge dem Staatspersonal umgehend zurückzuerstatten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass nach Kündigung des GAV die Frage nach der Berechtigung der Solidaritätsbeiträge aufkommt. Wie sich aber mit einem Blick in Wortlaut und Geschichte des GAV sowie Sinn und Zweck der Solidaritätsbeiträge ergibt, besteht aktuell keine Veranlassung, von deren Erhebung gemäss § 16 GAV abzusehen.

3.2 Rechtliche und politische Möglichkeiten, dass das Staatspersonal keine Solidaritätsbeiträge mehr bezahlen muss

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Solidaritätsbeiträge befindet sich sowohl in § 45^{bis} Abs. 4 des Staatspersonalgesetzes (StPG, BGS 126.1) als auch in § 16 Abs. 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV; BGS 126.3) mit dem Wortlaut: «Alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden bezahlen einen monatlichen Solidaritätsbeitrag von 4 Franken». Für die Details wird in § 16 Abs. 3 GAV auf den «Anhang 1 SB» in §§ 25 ff. GAV verwiesen. Der Zweck des Beitrages wird in § 27 GAV konkretisiert und umfasst die Aufwendungen und Leistungen der Personalverbände, welche im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung beim Ausarbeiten, Aushandeln, Vollzug und der Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages zugunsten aller Arbeitnehmenden anfallen.

Um die Erhebung der Solidaritätsbeiträge aus rechtlicher Sicht abzuschaffen, müssten alle gesetzlichen Grundlagen aufgehoben werden. Dies würde bedeuten, dass § 45^{bis} Abs. 4 StPG per

Kantonsratsbeschluss sowie § 16 GAV und §§ 25 ff. GAV per einstimmigen Beschluss der GAVKO (Art. 357b i.V.m Art. 534 Obligationenrecht; OR, SR 220) und anschliessendem Regierungsratsbeschlusses, aufgehoben werden müssten. Somit kann in einem ersten Fazit festgehalten werden, dass die rechtliche Umsetzung und somit die Entscheidung der Umsetzung nicht alleinig beim Regierungsrat ist, sondern ein kollektiv einheitliches Vorgehen (einschliesslich des Parlaments und der Personalverbände) erfordert.

Gemäss Auftrag stellt sich zudem die politische Frage, ob eine Aufhebung der erwähnten Bestimmungen und damit der Verzicht auf die Erhebung des Solidaritätsbeitrages gewollt sein kann und im Endeffekt im Sinne der Sozialpartner und des betroffenen Staatspersonals liegt. Diese Frage ist im Hinblick darauf zu beantworten, ob die mit dem Solidaritätsbeitrag finanzierten Leistungen der Personalverbände gemäss § 27 GAV auch für die restliche Geltungsdauer des GAV erbracht werden müssen oder nicht. Dabei kann vorweggenommen werden, dass zahlreiche Aufgaben der Personalverbände, welche durch den Solidaritätsbeitrag finanziert werden, auch nach Kündigung des GAV weiterhin uneingeschränkt anfallen, es werden weiterhin Themen in der GAVKO behandelt. Die Aufgaben der Personalverbände sind im Beschluss der GAVKO vom 27. November 2019 detailliert aufgelistet, der gleiche Beschluss dient auch als Basis für die Verteilung und Verwendung der Solidaritätsbeiträge unter den Verbänden. Die Kantonale Finanzkontrolle prüft die Verwendung der Solidaritätsbeiträge jährlich gestützt auf § 30 GAV. Es handelt sich auch nicht um eine versteckte Steuer, zumal der Solidaritätsbeitrag nicht gegenleistungslos bzw. voraussetzungslos geschuldet ist. Der Solidaritätsbeitrag wird zwar von allen Angestellten unabhängig davon ob sie Mitglied in einem Personalverband sind oder nicht erhoben. Die Gegenleistung besteht aber in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten der Personalverbände, welche allen Angestellten zugutekommen.

Im Einzelnen sind die Tätigkeiten der Personalverbände detailliert zu beurteilen. Das (1) Ausarbeiten und Aushandeln des GAV ist zweifellos hinfällig geworden. Dies ist jedoch nicht der einzige Verwendungszweck. Nach Inkrafttreten zeigte sich, dass die kollektive Interessensvertretung sowie (2) der Vollzug und (3) die Weiterentwicklung des GAV einen respektablen Umfang der Tätigkeiten der Personalverbände ausmachten. Davon zeugen nicht zuletzt die bisher 81 umgesetzten GAV-Änderungen sowie die 174 (Stand 1. Februar 2026) durchgeführten GAVKO-Sitzungen (darin nicht eingeschlossen Sitzungen von GAVKO-Arbeitsgruppen und Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Sitzungen).

Entsprechend ändert sich durch die Kündigung des GAV bis zum Inkrafttreten einer Anschlussregelung an den Aufgaben der Personalverbände und insbesondere der Interessensvertretung der Arbeitnehmenden an der GAVKO nichts oder nur wenig. Die kollektive Interessensvertretung wie auch die Weiterentwicklung des GAV sind sinnvoll und notwendig. Hinzu kommt, dass bereits heute mit einem mehrjährigen Gesetzgebungsprozess für die Erarbeitung eines neuen Personalrechts gerechnet wird und die zuständige parlamentarische Spezialkommission die Gültigkeit des GAV ohnehin verlängern will (s. dazu die Medienmitteilung vom 5. Januar 2026, Spezialkommission fordert Verlängerung des GAV bis 31. Dezember 2030 - Kanton Solothurn). Während des langjährigen Gesetzgebungsprozesses wird der GAV weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit haben. Eine Aufhebung der Solidaritätsbeiträge ist folglich nicht sachgerecht, da die Beiträge weiterhin einen Nutzen für das Staatspersonal haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Regierungsrat die Aufhebung und Rückzahlung der Solidaritätsbeiträge nicht eigenmächtig aufheben oder reduzieren kann. Er kann nur ausschliesslich auf Antrag oder Beschluss der GAVKO hin tätig werden. Eine Aufhebung der Solidaritätsbeiträge ist jedoch unter den Gesichtspunkten der weiteren Gültigkeit des GAV bis zur Anschlusslösung und den entsprechenden Aufgaben der Personalverbände, welche mit diesem Beitrag finanziert werden, ausgeschlossen.

3.3 Rechtliche und politische Möglichkeiten, dass dem Staatspersonal die bisher abgenommenen Solidaritätsbeiträge zurückerstattet werden können

Der zweite Teil des Volksauftrags verlangt die Rückerstattung der bisher geleisteten Solidaritätsbeiträge. Dieser Antrag wird abgelehnt, da die Solidaritätsbeiträge nicht abgeschafft werden.

Zudem erscheint es nicht zweckmässig, bereits geleistete Beiträge dem Staatspersonal zurückzuerstatten. Die Solidaritätsbeiträge wurden von den Personalverbänden gemäss festgelegtem Verwendungszweck eingesetzt (vgl. Erläuterungen Ziff. 3.2). Eine Rückforderung dieser Mittel bei den Personalverbänden wäre weder sachgerecht noch zielführend.

Darüber hinaus wäre der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch. Für eine Rückerstattung müssten auch ehemalige Mitarbeitende berücksichtigt sowie die entsprechenden Ansprüche individuell ermittelt und ausbezahlt werden.

Der Regierungsrat lehnt deshalb eine Rückzahlung der bereits geleisteten Solidaritätsbeiträge ab. Eine vertiefte Prüfung erübrigt sich, da die Solidaritätsbeiträge weiterhin bestehen bleiben. Zudem ist auch aus politischer Sicht fraglich, ob eine Rückzahlung sinnvoll wäre, da der Gesamtarbeitsvertrag noch mehrere Jahre gilt und die Tätigkeit der Personalverbände weiterhin erforderlich ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
Dominik Sommer, Mühlegasse 14, 4613 Rickenbach